



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

Hygieneplan GS Groß-Buchholzer Kirchweg
gültig ab 20.11.2020

Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Ergänzend werden fünf Stufen eingeführt

- drei Stufen (1 - 3) unterteilen das Szenario A,
- Szenario B ist Stufe 4 und
- Szenario C ist Stufe

Stufe	Szenario	Wesentliche Maßnahmen
Stufe 1 (A) Erhöhtes Infektionsgeschehen unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb	Abstand außerhalb der Kohorten, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts, wenn Kohorten sich mischen, und/oder Abstände nicht eingehalten werden können
Stufe 2 (A) Deutlich erhöhtes Infektionsgeschehen ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb	Zusätzlich zu Stufe 1, z. B. Erweiterte Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen (für SuS und Beschäftigte) Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor)
Stufe 3 (A) Starkes Infektionsgeschehen ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb	Zusätzlich zu Stufe 1 und 2, z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht (nicht im Primärbereich) Verschärfung der Besucher-Regelungen Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Bläserorchester, Kontaktsport- arten)

		Wesentliche Maßnahmen
Stufe 4 (B) Sehr starkes Infektionsgeschehen	Szenario B Kombination aus Präsenzunterricht und Distanz- unterricht	Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht) • Mindestabstand von 1,5 Metern wieder zu anderen Personen • Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Bläserorchester, Kontaktsportarten) müssen untersagt werden • Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen <p><i>Auslöser: Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort einer weiterführenden Schule (Sek I und Sek II) den Inzidenzwert von 100 UND das Gesundheitsamt hat eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet, wechselt die Schule automatisch in das Unterrichts-Szenario B.</i></p>
Stufe 5 (C) Eskalierendes Infektionsgeschehen	Szenario C Distanzunterricht	Die Schulen sind gem. der Landesverordnung oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen. Der Unterricht wird vollständig als Distanzunterricht durchgeführt.
		Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B.

Das Szenario A wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort in die Stufen 1 bis 3 unterteilt.

Die Schulen wechseln selbsttätig (automatisch) die Stufen, abhängig von der Inzidenz und setzt die entsprechenden Maßnahmen um.

Zur Ermittlung der Inzidenzzahl ist durch die Schulen die Niedersachsenseite zu Grunde zulegen.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

1.3 Szenario B – Schule im Wechselmodell / Stufe 4

Wird am Standort der Schule der Inzidenzwert von 100 überschritten, wechseln Schulen, an denen das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet hat, für 14 Tage in das Unterrichts-Szenario B. Eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes ist dafür nicht erforderlich, die Schulleiterin setzt diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit um.

Unter eine die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme fallen infektionsschutzrechtliche Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes, die mindestens eine Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang.

Im Übrigen kann, wenn regional deutlich erhöhte Infektionszahlen auftreten und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass ein eingeschränkter Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr möglich ist, durch das örtliche Gesundheitsamt der Wechsel in Szenario B angeordnet werden, auch wenn an der Einzelschule keine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet wurde.

Soweit für **Szenario B** zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese jeweils **separat** aufgeführt.

Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere:

- Erweiterter Online- und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht)
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht
- Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Bläserorchester, Kontaktsportarten) müssen untersagt werden
- Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen

Szenario C – Quarantäne und Shutdown / Stufe 5

Diese Stufe markiert die höchste Eskalationsstufe mit einem eskalierendem Infektionsgeschehen.

Im Szenario C werden lokale oder landesweite Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen durch die zuständigen Gesundheitsämter angeordnet. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum **Szenario B**.

1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

- Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Der Abstand zu den Lehrkräften ist weiterhin einzuhalten.
Eine Kohorte ist ein gesamter Jahrgang.

2. Schulbesuch bei Erkrankungen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	
-------------	-------------	--

- **bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigungen des Wohlbefindens kann die Schule besucht werden (z.B. Heuschnupfen, Allergie).
- **bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** muss die Genesung abgewartet werden (z.B. Husten, erhöhte Temperatur, Halsschmerzen). Nach **48 Stunden** Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden.
- **bei schweren Symptomen** sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (Fieber ab 38,5 °C, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege), angehaltenem starken Husten). Die Ärztin oder der Arzt entscheidet dann ggf. über eine Testung auf SARS-CoV-2.

		Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	--	-------------	----------------------

- **Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert**, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Schulzeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. **Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden.** Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.
Die Eltern bekommen den Hinweis, sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis wenden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

4. Zutrittsbeschränkungen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Die Kontaktdaten müssen dokumentiert werden.
- **Eine Begleitung von Schülerinnen und Schüler, z. B. durch Eltern, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.**
- **Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2Virus gelten.**

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)		
-------------	-------------	--	--

- Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs **soweit wie möglich** zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z.B. Elternabende)

		Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	--	-------------	----------------------

- **Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.**

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende, die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zu unterrichten.
- Im Primärbereich müssen die Schülerinnen und Schüler auf die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielgeräten hingewiesen werden.
- Der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln sind altersangemessen zu thematisieren und einzuüben.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

6. Persönliche Hygiene

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- **Abstandsgebot:** außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- **Maskenpflicht:** gilt für alle Personen im gesamten Bereich des Schulgeländes und Schulgebäudes. Nur im Klassenraum, beim Essen in der Mensa und draußen auf dem Schulhof dürfen die Masken abgenommen werden.
- **Händewaschen:** mit Seife für 30 Sekunden, z. B. nach Husten oder Niesen, nach dem Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Schulsport.
- **Kontakte** sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, keine unmittelbaren körperlichen Kontakte, keine Umarmungen, kein Händeschütteln, keine Ghetto-Faust.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder Taschentuch.
- **Nicht in das Gesicht fassen!**
- **Persönliche Gegenstände nicht ausleihen!**
- **Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist.**

7. Mund-Nasen-Bedeckung

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.
- Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.
- Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten **und beim Sport** dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

Hängenbleibens. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies **durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung** glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
- Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer MNB eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der Schulbehörde/das zuständige RZI herangezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sind keine Ersatz-Maßnahmen vorzusehen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- b) während Räume gelüftet werden und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten, wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen



Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Im „Szenario B“ (Schule im Wechselmodell) besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese kann auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden. Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen.

8. Gemeinsam genutzte Gegenstände

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen Nutzung mit Reinigungsmitteln zu reinigen (Spülmittel, Haushaltsreiniger). Ist eine Reinigung nicht möglich, müssen vor und nach Benutzung der Gegenstände die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
[Das gilt zum Beispiel für:](#)
[Tablets, Sportgeräte, Musikinstrumente, Werkzeuge und Geräte und Requisiten](#)
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht geteilt werden.

9. Abstandsgebot

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern!

			Stufe 4 (Szenario B)
--	--	--	-----------------------------

- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.
- Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

10. Dokumentation und Nachverfolgung

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--------------------	--------------------	--------------------	-----------------------------

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztagsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jede Klasse zu dokumentieren und bei Änderungen anzupassen.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals.
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Fachleiterinnen und Fachleiter, Erziehungsberechtigte, Kooperationspartner) mit Namen, Telefonnummer, Zeitpunkt des Betretens/Verlassens.
- Diese Dokumentation wird 3 Wochen aufbewahrt.

11. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--------------------	--------------------	--------------------	-----------------------------



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

- Lehrkräfte sowie päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend. Dieser Personenkreis ist angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten.
- Im Primarbereich sowie im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann auch auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verzichtet werden, soweit die Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

- o Die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden.
- o Kohorten sind fest zu definieren.
- o Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden.
- o Kohorten sollen von anderen Kohorten getrennt werden.
- o Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren.

			Stufe 4 (Szenario B)
--	--	--	-----------------------------

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können lerngruppenübergreifend tätig werden.

Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz) und/oder besonders große Räume) erlauben im Ausnahmefall Abweichungen von dieser Regelung.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

12. Lüftung

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Es ist auf eine intensive Lüftung zu achten. Es ist das „20-5-20 Prinzip“ zu befolgen (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht). Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).
- Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.
- Vor Beginn des Unterrichts ist der Raum zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.
- ggf. Lüftungsdienst

13. Flure und Pausen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet werden, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können.
- Pro Trakt bzw. Bunker ist ein Jahrgang untergebracht.
- Die Pausen sind zeitlich gestaffelt und pro Pause sind maximal 2 Kohorte auf dem Schulhof.
- Der Schulhof ist in Abschnitte unterteilt.
- Klare Kennzeichnung der Laufwege.
- Bodenmarkierung in Wartebereichen (vor dem Sekretariat).
- Gebot des Rechtsverkehrs in Fluren und Gängen.
- Pausen sollen vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

14. Pausenbrot

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Persönliche Hygiene beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen.
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

15. Ganztagsbetrieb

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Der Ganzttag findet statt, ist aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt.
- Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal zwei Schuljahrgänge.
- Die Zusammensetzung der Gruppen muss unbedingt dokumentiert werden.
- Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorte räumlich und zeitlich voneinander zu trennen.
Der 1. und der 2. Jahrgang essen separat, der 3. und 4. Jahrgang essen in verschiedenen Bereichen der Mensa zusammen.
- Es dürfen bei der Essenausgabe keine Warteschlangen entstehen.
- Der Eingang in die Mensa führt über die Glastür, der Ausgang erfolgt über die Aula.
- Es muss dokumentiert werden, welcher Schülerinnen und Schüler und welche Betreuerinnen sich zu welcher Zeit in der Mensa aufgehalten haben.
- Ein Sitzplan hilft der Dokumentation.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essenausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Möglichkeit zur Händereinigung ist gegeben.
- **Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.**

			Stufe 4 (Szenario B)
--	--	--	----------------------

- Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig.

16. Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen,
z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

17. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<ul style="list-style-type: none">- In allen Bereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.- Am Eingang der WC-Anlage wird darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (im Hauptgebäude je 2 Kinder, im Bunker je 1 Kind).- Die Aufsichten achten verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in diesem Bereich aufhalten.			

18. Spezielle Regelungen zum Unterricht

Ganztagsbetrieb

Ganztagschulen und Schulen mit ganztägigem Unterricht gestalten den verlängerten Schultag in eigener Verantwortung unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. Die Erteilung des Pflichtunterrichts hat oberste Priorität.
2. Die Verlässlichkeit (Schuljahrgang 1 bis 4) ist sicherzustellen.
3. Die Ganztagsangebote ergänzen die Punkte 1 und 2 unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sinnvoll und ressourcengerecht.

Szenario A strebt eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Bis zu einer örtlichen Inzidenz von 50 umfasst das Kohortenprinzip im Ganztagsbereich maximal zwei Schuljahrgänge, bei einer Inzidenz von > 50 maximal einen Schuljahrgang. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

19. Schulsport

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Die Sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen.

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

Stufe 1 (A)			
-------------	--	--	--

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens **35** Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

	Stufe 2 (A)		
--	-------------	--	--

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens **35** Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

		Stufe 3 (A)	
--	--	-------------	--

Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens **35** Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

Die Lehrkräfte achten darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten **Sportausübung** eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. **Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.**

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

			Stufe 4 (Szenario B)
--	--	--	-----------------------------

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten **Sportausübung** eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. **Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.**

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

19.1 Lüftungsmaßnahmen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

		Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	--	-------------	----------------------

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

Die Nutzung von **Haartrocknern** ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich.

Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können volljährige Schülerinnen und Schüler sich auf Antrag vom praktischen Schwimmen befreien und minderjährige Schülerinnen und Schüler über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.

19.2 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts gründlich die Hände zu waschen.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

			Stufe 4 (Szenario B)
--	--	--	-----------------------------

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--------------------	--------------------	--------------------	-----------------------------

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

20. Infektionsschutz beim Musizieren

20.1 Singen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--------------------	--------------------	--------------------	-----------------------------

Eine Regelung zum Singen bei niedrigem Infektionsgeschehen wird zzt. geprüft. Bis dahin gilt:

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

20.2 Instrumentalmusik

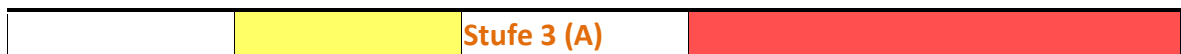
Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)		
--------------------	--------------------	--	--

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:



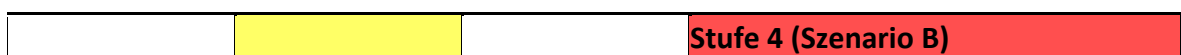
gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

- Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Vor der Öffnung bzw. dem Schalltrichter der Blasinstrumente ist ein sehr dünnes und dicht gewebtes Textil- oder Papiertuch zu befestigen.
- Notenständer sollen personenbezogen verwendet werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen der Unterhaltsreinigung ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen.
- Ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern ist nicht notwendig. Blasinstrumente sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen.



Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Stufe 1 und Stufe 2 erfolgen. Ergänzend sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet (s. Lüftung).
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Spielen und am Unterrichtsende gut zu lüften (s. Lüftung).



Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten.

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

21. Spezielle Hinweise

Konferenzen und Versammlungen

Stufe 1 (A)			
-------------	--	--	--

- Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc.
- Der Mindestabstand muss eingehalten werden.

	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	-------------	----------------------

- Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

22. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. **Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können.** Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbebewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. **Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet.** Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollen die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

23. Evakuierungsübungen und Brandschutz

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Die Probealarmierung soll dazu angekündigt und, soweit möglich, durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, muss klargestellt werden, dass diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben sind.

24. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)		
-------------	-------------	--	--

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison) für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, z. B. Formular), können in Stufe 1 und 2 unter Berücksichtigung der Hygieneregeln im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.

Es ist diesen Beschäftigten auf eigenen Wunsch jedoch grundsätzlich auch zu ermöglichen, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen. Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen in den Stufen 1 und 2 nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen. Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	--------------------	--------------------	-----------------------------

Landesbedienstete, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde oder wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Landesbediensteten > 35 ist.

		Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	--	--------------------	-----------------------------

Den Beschäftigten, die zu den oben definierten Risikogruppen gehören, können nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf eigenen Wunsch schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrzunehmen.

Schwangeren und der Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist unverzüglich wieder die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Risikogruppen angehören, haben unter Einhaltung der jeweiligen vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Ausnahmen sind nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

Unabhängig von der Häufigkeit bestätigter Corona-Fälle im Wochenverlauf (Inzidenz) am Schulstandort oder Wohnort können Grundschülerinnen und Grundschüler mit Angehörigen oder engen Mitbewohnern mit sehr schweren Krankheiten sowie Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen, die mit solchen stark gefährdeten Menschen zusammenwohnen ohne weitere Voraussetzungen als dem Attest befreit werden.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit Angehörigen aus Risikogruppen werden vom Präsenzunterricht befreit, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule verhängt wurde.

	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	-------------	----------------------

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde oder wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist. Anträge sind an die Schulleitung zu richten.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

25. Meldepflicht

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- **Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen!**
- Ein begründeter Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem Gesundheitsamt zu melden.
- Der Verdacht ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d.h. Aufenthalt am selben Ort.

26. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu treffen.

Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverfügung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.

- Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Rahmen-Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu kann z. B. gehören:
Zutrittsbeschränkungen, Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen, Einschränkungen des Ganztagsbetriebs, Einschränkungen des Schulsports.

N. Dreyer, 20.11.2020